

Planauflagen

Gemeinde Arisdorf

Auflage nichtforstliche Kleinbaute

Einrichtung Waldspielgruppe auf Parz. Nr. 9002, Vogelsand

Die Unterlagen können **ab Freitag, 28. April 2022 während zehn Tagen** bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Arisdorf

Gemeinde Arisdorf

Auflage nichtforstliche Kleinbaute

"Arisdörfer Geschichtenweg" auf Parz. Nrn. 3259 und 9002, Vogelsand

Die Unterlagen können **ab Freitag, 28. April 2022 während zehn Tagen** bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Arisdorf

Gemeinde Frenkendorf

Planaufgabe

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. April 2022 genehmigte den Bau- und Strassenlinienplan Ortskern, Mutation Hauptstrasse / Prattlerstrasse. Gemäss §31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 ist diese Planung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die beschlossenen Mutationsunterlagen werden in der Zeit der öffentlichen Auflagefrist **vom 29. April 2022 bis und mit 30. Mai 2022** auf der Bauverwaltung Frenkendorf (Bächliackerstrasse 2) aufgelegt. Diese können zu den ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Frenkendorf www.frenkendorf.ch/ortskern einsehbar.

Allfällige Einsprachen zu den beschlossenen Anpassungen am Bau- und Strassenlinienplan Hauptstrasse / Prattlerstrasse sind innert der öffentlichen Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Frenkendorf, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf einzureichen.

Gemeinderat Frenkendorf

Gemeinde Lampenberg

Erneuerung der amtlichen Vermessung Los 7, Planaufgabe

In der Gemeinde Lampenberg wurde die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet ausgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die amtliche Vermessung des Bundes (VAV) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) werden

folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Lampenberg Los 7 öffentlich aufgelegt:

– 10 Pläne für das Grundbuch, Nummern 5 - 15, Massstab 1:1000

– Liegenschaftsbeschriebe der im Perimeter (Los 7) liegenden Grundstücke

Die Darstellung der bezüglich Lage und Grenzverlauf unveränderten Grundstücke kann im Geoportal der Firma Jermann AG (www.geoportal.ch/lampenberg) oder anlässlich der öffentlichen Auflage **vom 28. April bis 27. Mai 2022** auf der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Bei Fragen können Sie sich an den verantwortlichen Ingenieur-Geometer, Herrn Adrian Preiswerk (Tel. 061 926 96 91, adrian.preiswerk@jermann-ag.ch), wenden. Neben den Plänen für das Grundbuch resultieren teilweise neue Grundstückflächen, welche aus den Landeskoordinaten der bestehenden und im Feld unveränderten Grenzpunkte berechnet wurden. An der wahren Grösse der Grundstücke vor Ort hat sich nichts geändert. In den Liegenschaftsbeschrieben sind die bestehenden und die nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierenden Flächenmasse der Grundstücke, gerundet auf ganze Quadratmeter, aufgeführt. Die wenigen Flächendifferenzen beruhen einerseits auf die unterschiedlichen Berechnungsverfahren zwischen der Erstvermessung (1978 – 1982) und heute. Andererseits wurden die Grundstücksgrenzen entlang von natürlichen Gewässern dem heutigen Verlauf angeglichen.

Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch kann die Grundeigentümerschaft erheben, wenn sie geltend macht, der Grenzverlauf ihres Grundstückes sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch allfällige Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen. Die Einsprachen sind innerhalb der öffentlichen Auflage schriftlich und begründet an den Gemeinderat Lampenberg, 4432 Lampenberg, zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk durch den Kanton genehmigt und rechtskräftig im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Gemeinderat Lampenberg

Gemeinde Lampenberg

Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung im Flurgebiet (Los 7) hat auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude, gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18.11.1992) werden folgende Bestandteile der Daten der amtlichen Vermessung im Baugebiet der Gemeinde Lampenberg öffentlich aufgelegt:

– Plan für das Grundbuch

– Grundstückbeschreibung

Der Plan für das Grundstück beinhaltet die vorschriftgemässe und harmonisierte Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält je Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich in: www.agi.bl.ch > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung

Die Anzeige dauert **vom 28. April bis 27. Mai 2022**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder geoinformation@bl.ch).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.

Amt für Geoinformation

Gemeinde Pratteln

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (Rodung)
Planvorlage der Gateway Basel Nord AG (Rodungsgesuch)**

Gemeinde/n	Pratteln
Gesuchstellerin	Gateway Basel Nord AG, c/o Rhenus Alpina AG, Wiesendamm 4, 4057 Basel
Gegenstand	Der in der Stadt Basel im Areal des ehemaligen Badischen Rangierbahnhofs vorgesehene Gateway Basel Nord (GBN) tangiert einen Trockenwiesenstandort von nationaler Bedeutung (Objekt 232 Badischer Bahnhof). Ersatzmassnahmen sind u. a. im Hard Pratteln vorgesehen, deren Realisierung eine temporäre Rodung bedingen. Die betroffenen Waldeigentümer haben dem Vorhaben zugestimmt. Für Einzelheiten wird auf das öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegte Rodungsgesuch verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 29.04.2022 bis 30.5.2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Schlosstrasse 34, 4133 Pratteln und nach Vereinbarung in der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (061 552 55 45) eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt/markiert.
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.
	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen.
	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht

	werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen
	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
Enteignungsbann	Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gemeinde Rothenfluh

Gesamtmelioration Rothenfluh, Auflage Alter Bestand

Die Meliorationsgenossenschaft Rothenfluh legt im Einvernehmen mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, gestützt auf §§ 29a und 31 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (SGS 510) sowie §§ 15, 16, 17, 52 Abs. 1 Lit. c und §§ 62 und 63 der Bodenverbesserungsverordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 15. Juni 2010 (SGS 515.11), den Alten Bestand mit Bodenbewertung im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Rothenfluh vom 2. Mai bis zum 31. Mai 2022 öffentlich auf.

Die Grundeigentümer im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Rothenfluh werden schriftlich und eingeschrieben über die Auflage orientiert. Bei gemeinschaftlichem Eigentum sind die Empfänger von Gesetzes wegen verpflichtet, die weiteren Berechtigten rechtzeitig über die öffentliche Auflage zu informieren.

Vom 2. bis 31. Mai 2022 kann auf der Gemeindeverwaltung Rothenfluh zu den ordentlichen Öffnungszeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden. Die Auflageakten sind zudem auf der Homepage der Einwohnergemeinde Rothenfluh (www.rothenfluh.ch) und im Meliorations-GIS (www.gismo.re/gemeinden/rothenfluh-mel) einsehbar. Verbindlich sind jedoch die in der Gemeindeverwaltung aufliegenden Dossiers.

Am 30. April 2022 findet um 13:30 Uhr in der Mehrzweckhalle Rothenfluh im Rahmen der ordentlichen Genossenschaftsversammlung eine Informationsveranstaltung zur öffentlichen Auflage statt. An den Auskunfterteilungen (Mittwoch 11. und Dienstag 17. Mai 2022 jeweils von 17:00 bis 20:00 Uhr im Gemeindegemäch Rothenfluh) geben die Fachleute gerne persönlich Auskunft.

Rechtsmittelbelehrung

Die im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Rothenfluh betroffenen Grundeigentümer/innen können gegen den Alten Bestand Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich, begründet, rechtsgültig unterzeichnet und eingeschrieben innert der Auflagefrist bis spätestens am 31. Mai 2022 (Poststempel) zu richten an: Meliorationsgenossenschaft Rothenfluh, Präsident Mathias Mumenthaler, "Alter Bestand", Säge 170, 4467 Rothenfluh.

Meliorationsgenossenschaft Rothenfluh

Gemeinde Ziefen

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat Ziefen hat den Strassennetzplan – Mutation Burenmatt erarbeitet. Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes löst nun der Gemeinderat das öffentliche Mitwirkungsverfahren aus.

Die Mitwirkungsaufgabe dauert **vom 26. April 2022 bis am 5. Mai 2022**. Während dieser Zeit kann der erarbeitete Planungsentwurf auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden bzw. der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Folgende Entwürfe wurden erarbeitet:

– Strassennetzplan – Mutation Burenmatt

Allfällige Anregungen und Einwände zur Mutation Burenmatt sind in schriftlicher Form bis am 5. Mai 2022 an den Gemeinderat Ziefen zu richten. Dieser prüft allfällige Eingaben und nimmt dazu in einem Mitwirkungsbericht Stellung, in wie weit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Inhalte zu informieren.

Gemeinderat Ziefen